

Netzentgelte

1. Netzentgelte für ein JAHR

(a) Innerhalb der TEILNETZE gelten grundsätzlich jeweils die gleichen Netzentgelte für die Vorhaltung von KAPAZITÄT an EIN- bzw. AUSSPEISEPUNKTEN für ein JAHR. Diese betragen:

EINSPEISEKAPAZITÄT	29,45 €/(m ³ /h)/a
AUSPEISEKAPAZITÄT	28,45 €/(m ³ /h)/a

Abweichend davon gelten an den folgenden NETZPUNKTEN nachstehende KAPAZITÄTSPREISE:

NETZPUNKT	ID	Fließrichtung	KAPAZITÄTSPREIS
Bunde	1632	Einspeisung	23,55 €/(m ³ /h)/a
Eynatten	8950	Ausspeisung	39,80 €/(m ³ /h)/a
Frankenthal	1VCA	Einspeisung	17,65 €/(m ³ /h)/a

Für den nicht mit den Teilnetzen verbundenen Leitungsabschnitt SÜDAL gelten folgende KAPAZITÄTSPREISE:

NETZPUNKT	ID	Fließrichtung	KAPAZITÄTSPREIS
Überackern	ZAAA	Einspeisung	2,50 €/(m ³ /h)/a
Burghausen I	ZBLA	Ausspeisung	2,83 €/(m ³ /h)/a
Burghausen II	ZALA	Ausspeisung	2,83 €/(m ³ /h)/a
Neuhofen	ZAMA	Einspeisung	2,00 €/(m ³ /h)/a
Neuhofen	ZAMA	Ausspeisung	1,00 €/(m ³ /h)/a
Haiming (Plan)	ZAMB	Ausspeisung	11,80 €/(m ³ /h)/a

(b) Wenn KUNDE in einen separaten BILANZKREISVERTRAG ausschließlich KAPAZITÄTSRECHTE an EIN- oder AUSSPEISEPUNKTEN des TEILNETZES I sowie am TEILNETZÜBERGABE- oder -ÜBERNAHMEPUNKT Rehden (ID-Nr.: 1690_1) des TEILNETZES I

und

in einen anderen, separaten BILANZKREISVERTRAG ausschließlich KAPAZITÄTSRECHTE am TEILNETZÜBERGABE- oder -ÜBERNAHMEPUNKT Rehden (ID-Nr.: 1690_2) des TEILNETZES II sowie am NETZPUNKT Sp. Rehden (ID-Nr.: 3070) einbringt, dann werden die KAPAZITÄTSRECHTE für die TEILNETZÜBERGABE- oder -ÜBERNAHMEPUNKTE Rehden nicht in Rechnung gestellt.

Erdgasmengen können nicht über VIRTUELLE EIN- und AUSSPEISEPUNKTE im TEILNETZ II in den oder aus dem separaten BILANZKREISVERTRAG für das TEILNETZ II übertragen werden.

2. Anteilswerte des KAPAZITÄTSPREISES für vom JAHR abweichende Zeiträume

Mehriährige Kapazitätsvorhaltezeiträume:

Der Preis für mehriährige Kapazitätsvorhaltezeiträume errechnet sich aus den KAPAZITÄTSPREISEN multipliziert mit den Anteilswerten gemäß nachstehender Tabelle:

Vorhaltezeitraum	Anteilswert
≥ 12 Monate	1,000
≥ 24 Monate	0,985
≥ 36 Monate	0,970
≥ 48 Monate	0,955
≥ 60 Monate	0,940
≥ 72 Monate	0,925

Unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume:

Der Preis für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume errechnet sich aus den KAPAZITÄTSPREISEN multipliziert mit den Anteilswerten gemäß nachstehender Tabelle:

Vorhaltezeitraum	Anteilswert		
	Monatlich	Vierteljährlich	Halbjährlich
Oktober	0,15	0,50	0,85
November	0,15		
Dezember	0,25		
Januar	0,25	0,60	
Februar	0,25		
März	0,15		
April	0,10	0,30	0,50
Mai	0,10		
Juni	0,10		
Juli	0,10	0,30	
August	0,10		
September	0,10		

Der Tagespreis beträgt 6 % des jeweiligen Monatspreises. Für die Buchung einer WOCHE wird das Siebenfache des Tagespreises berechnet.

Vom JAHR abweichende Kapazitätsvorhaltezeiträume von mindestens zwölf zusammenhängenden MONATEN

Der Anteilswert für ein Kalenderjahr beträgt 1,5. Der Anteilswert für Kapazität mit einer Laufzeit von zwölf zusammenhängenden MONATEN, beginnend jeweils zum ersten TAG der MONATE April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober, beträgt 1.

3. Anteilswerte des KAPAZITÄTSPREISES für UNTERBRECHBARE KAPAZITÄT

Der Anteilswert hängt von der Unterbrechungswahrscheinlichkeit ab. Ist an diesem Netzknoten FESTE KAPAZITÄT in gleicher Höhe oder darüber verfügbar, so beträgt der Anteilswert 1. Ist dies nicht der Fall, beträgt der Anteilswert für die nicht auch als FESTE KAPAZITÄT verfügbare UNTERBRECHBARE KAPAZITÄT 0,75. Sollte sich die Höhe der verfügbaren FESTEN KAPAZITÄT durch Abschluss weiterer KAPAZITÄTSVERTRÄGE verändern, wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Für unterbrochene KAPAZITÄTSRECHTE bekommt der KUNDE den KAPAZITÄTSPREIS entsprechend pro unterbrochenem KAPAZITÄTSRECHT anteilig zurückerstattet, wobei die Rückerstattung auf 95% des KAPAZITÄTSPREISES beschränkt ist. Eine Verrechnung mit den monatlichen Zahlungen ist zulässig.